

056. 17.3.2011

Staatsanwaltschaft Berlin

3 Wi Js 3201/10

Gesch.-Nr. bitte stets angeben
Dez.: 225

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Frau
Siegrun Roman
Pestalozzistraße 46 a

10627 Berlin

Berlin, den 4. März 2011
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 – 3305/3322
Telefax 030/90 14-30 72

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Roman,

das auf Ihre erstattete Strafanzeige vom 28.11.2010

gegen die Verantwortlichen der DZ-Bank

wegen Kapitalanlagebetruges

eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Die Staatsanwaltschaft ist nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung nur dann zum Einschreiten befugt, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass strafbare Handlungen begangen wurden. Derartige konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Straftat vermag ich Ihrem Anzeigevorbringen nicht zu entnehmen.

Sie haben angezeigt, die von o.g. Bank angebotene Anleihe „Cobold 62“ sei eine unzulässige Kreditversicherung, bei der die Anleger als Versicherer der Bank fungierten.

Überdies sei besagte Anleihe nicht ordnungsgemäß zum Handel zugelassen worden, der Börse Stuttgart seien zudem falsche Angaben über die Art und Funktionsweise der Anleihe gemacht worden.

Schließlich sei die Anleihe unzulässigerweise zugleich im Freien und im Regulierten Markt gehandelt worden.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Bank – also deren verantwortlicher Mitarbeiter – vermag ich dem Vorbringen nicht zu entnehmen, konkrete Anhaltspunkte für strafbewehrte Handlungen sind nicht ersichtlich.

Wegen Kapitalanlagebetruges gemäß §264a StGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren in Prospekten oder anderen relevanten Darstellungen gegenüber einem größeren Personenkreis unrichtige vorteilhafte Angaben macht bzw. nachteilige verschweigt. Die von Ihnen angezeigte IZ Bank müsste mithin vorsätzlich über die Risiken der von Ihnen benannten Cobold-62-Anleihe Fehlvorstellungen herbeigeführt haben.

Dies ist aus Ihrem Vorbringen nicht ersichtlich. Sie tragen gerade nicht vor, über das erhebliche Ausfallrisiko der fraglichen Anleihe nicht informiert worden zu sein, sondern nur, dass die Anleihe aufgrund börsenrechtlicher Regelungen so nicht hätte vertrieben werden dürfen, auch der Verkaufsprospekt sei nicht ordnungsgemäß erstellt bzw. genehmigt worden.

Dies mag hinsichtlich etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche gegen die von Ihnen angezeigte Bank von Bedeutung sein. Für die strafrechtliche Beurteilung kommt es jedoch lediglich darauf an, ob Ihnen gegenüber – plastisch ausgedrückt - von der Bank vorsätzlich unrichtige Versprechungen hinsichtlich der Erträge gemacht wurden oder die mit der Anlage verbundenen Risiken verharmlost wurden.

Die bekannt gewordenen Geschehnisse mögen gezeigt haben, dass die Einschätzung des Risikos hinsichtlich einer etwa die Bank Lehman-Brothers betreffenden Anleihe fehlerhaft war; dass diese Einschätzung durch die IZ Bank jedoch vorsätzlich falsch vorgenommen wurde, ist weder aus Ihrem Vorbringen noch anderweitig ersichtlich bzw. auch nur zu mutmaßen.

Andere Straftatbestände – etwa § 26 BörsenG oder § 38 Wertpapierhandelsgesetz – sind ebenfalls nicht erfüllt; diese betreffen das Verleiten von Unerfahrenen zu Börsenspekulationsgeschäften bzw. den Insiderhandel und Marktpreismanipulationen.

Zur Prüfung einer möglichen Ordnungswidrigkeit nach § 17 Verkaufsprospektgesetz habe ich das Verfahren am heutigen Tage an die zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen abgegeben.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin, zu. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird die Frist gewahrt.

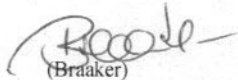
Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Witthaus

Staatsanwalt

Beglaubigt



(Braaker)

Justizangestellte